

# Lernnugget: Datenverarbeitung



Tritt Ihr Unternehmen als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikel 28 DSGVO auf, so sind zusätzlich die Anforderungen aus dem Reiter „Datenschutz“ des VDA ISA zu beachten.

Zuerst gilt es zu klären, ob tatsächlich eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vorliegt.

Charakteristisches Merkmal ist die Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers.

Das für die Datenverarbeitung verantwortliche Unternehmen beauftragt dabei einen externen Dienstleister, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verantwortung bleibt beim Auftraggeber.

Er benutzt den Auftragnehmer nur als verlängerte Werkbank. Beispiele wären:

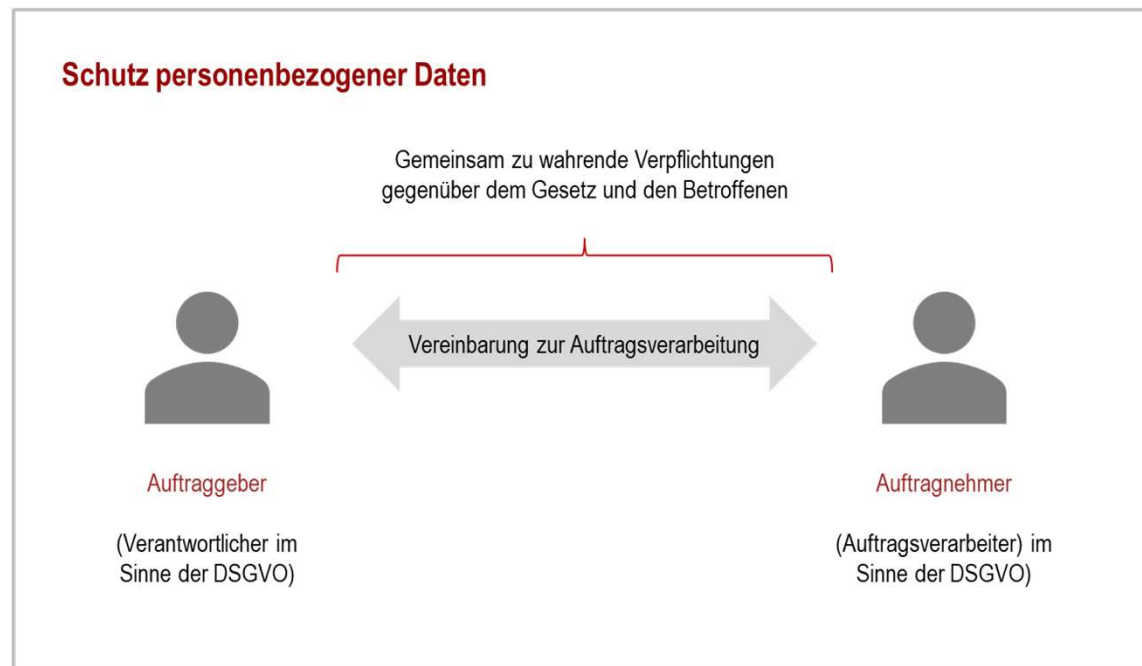
- Ein externes Rechenzentrum wird damit beauftragt, die Lohn- und Gehaltsabrechnung durchzuführen.
- Ein Call-Center erhebt Daten bei den Kunden des Auftraggebers.
- Eine Marketing-Agentur verarbeitet Kundendaten, um Statistiken oder einen Newsletter zu erstellen.

Davon ist die Funktionsübertragung abzugrenzen, was nicht immer einfach ist.

Hauptmerkmal ist, dass der Auftragnehmer bzgl. der Datenverarbeitung **nicht weisungs-gebunden** ist, sondern **eigenverantwortlich** arbeitet.

Unmittelbar nachvollziehbar ist dies bei der Beauftragung eines Betriebsarztes.

Dieser verarbeitet zwar zahlreiche personenbezogene Daten, ist jedoch auf keinen Fall weisungsgebunden bei der Durchführung seiner Tätigkeit.



Liegen die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung vor, müssen die Zusatzanforderungen des VDA ISA erfüllt werden.

Diese beziehen sich auf:

1. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und dessen geeignete Einbindung in die Organisation des Unternehmens.
2. Umsetzung organisatorischer Maßnahmen zur gesetzeskonformen Verarbeitung personenbezogener Daten. Dazu zählen
  - a) Datenschutzgrundsätze und -richtlinien sowie eine dokumentierte Datenschutzstrategie
  - b) Implementierung entsprechender Verantwortlichkeiten zur Behandlung datenschutzrelevanter Themen
  - c) Implementierung eines Prozesses zur Beurteilung datenschutzrelevanter Themen unter Einbeziehung des DSB

- d) Sicherstellung der Dokumentationsvorschriften
- e) Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern
- f) Geeignete Arbeitsanweisungen und Handbücher
- g) Verpflichtung und Sensibilisierung der Mitarbeiter
- h) Berücksichtigung der Betroffenenrechte
- i) Meldeprozesse, um gesetzlichen Meldezwängen nachkommen zu können
- j) Löschkonzept und dessen Umsetzung
- k) Implementierung eines regelmäßigen Überprüfungsverfahrens

3. Sicherstellung der Gesetzeskonformität von Prozessen sowie deren Überprüfung und Nachweis (Audits und Zertifizierung)

4. Dokumentation der notwendigen Verarbeitungstätigkeiten und Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

- a) Gemeinsame Datenschutzfolgenabschätzung bzw. Unterstützung des AG
- b) Information und Meldung an den AG
- c) Unterstützung des AG bei der Wahrung der Betroffenenrechte

Das Thema Datenschutz ist im Moment sehr aktuell. Jeder potenzielle TISAX®-Teilnehmer ist höchstwahrscheinlich mit den Auswirkungen der Datenschutzregeln beschäftigt und implementiert geeignete Maßnahmen. Zur Vertiefung des Themas sei auf einschlägige Schulungen verwiesen.



**Hauptsitz**  
*ipu fit for success*  
Lise-Meitner-Strasse 1  
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 / 319 017 580  
Fax: 089 / 319 017 588

mail@ipu-fitforsuccess.de  
www.ipu-fitforsuccess.de